Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 120.

(Nr. 6921.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867., betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 9. November d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes zu Stettin, welcher vom 1. Dezember d. J. ab an die Stelle des durch Meine Erlasse vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 554.) und vom 7. März 1864. (Gesetz-Samml. S. 123.) genehmigten Tarifs tritt, unter dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1867.

Tarif

zur

Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Vom 22. November 1867.

I. An Hafengeld von Schiffen und anderen Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz, ohne Rücksicht darauf, ob die Fahrzeuge u. s. w. beladen oder unbeladen sind, wird bei dem Eingange in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten:

a) von 3 bis einschließlich 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	3 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit;
b) von mehr als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	9 =	

2) von Oderkähnen und anderen Stromfahrzeugen:

a) von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	2 Sgr.	6 Pf.	für jedes Fahrzeug.
b) von 16 bis einschließlich 25 Schiffslasten	5 =	— =	
c) von 26 bis einschließlich 34 Schiffslasten	10 =	— =	
d) von mehr als 34 Schiffslasten	15 =	— =	

3) Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 1¼ Thaler für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten;

4) von geflößtem Bau- und Nutzholz für jede Last von 72 Kubikfuß .... 1½ Pf.

II. An Bohlwerksgeld von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3.) eingehen und über die von der Regie-

rung

rung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, ist von jedem Zentner der Betrag von .... 3 Pf. zu entrichten.

Ausnahmsweise wird gezahlt für:

Nr.	Gegenstand	Einheit	Sgr.	Pf.
1)	Zink, Stangen- und Schnitteisen (Eisenbahnschienen), Mahagoni- und Cedernholz	für den Zentner		2 Pf.
2)	Farbehölzer, Roggenmehl	desgl.		$1\frac{1}{2}$ =
3)	Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmey, Graphit, Talksteine, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gyps, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer	desgl.		1 =
4)	Gypssteine, Düngergyps, Thon, Feldspath, Asphalt (lose), Chamottspeise, Feuersteine, Formsand, Kalkmergel, Mopp- und Scheuersteine, Schwefelkies, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide	desgl.		$\frac{1}{2}$ =
5)	Leinsaamen	für die Tonne	— Sgr.	$4\frac{1}{2}$ Pf.
6)	Hering, gemahlenen Cement ...	desgl.	— =	3 =
7)	Theer, Heringslake	desgl.	— =	$1\frac{1}{2}$ =
8)	Steinkohlentheerpech	für den Zentner	— =	1 =
9)	Kalk	für die Tonne	— =	1 =
10)	Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englischem Ale, von welchen das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 6 Pf. für den Zentner zu entrichten ist)	desgl.	— =	3 =
11)	Branntwein und Essig für das Oxhoft von 180 Quart oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für je 5 Centner		— =	9 =
12)	Alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel		2 =	— =
13)	Graupen, Grütze, Hirse	für den Scheffel	— =	$1\frac{1}{2}$ =
14)	Gebackenes Obst	desgl.	— =	1 =
15)	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe			

Ce-

		Sgr.	Pf.
	Cementsteine, für je 36 Zentner oder nach Wahl der Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfuß....	3 Sgr.	9 Pf.
16)	Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, für je 72 Scheffel oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für je 60 Zentner	— =	9 =
17)	Kreide, für je 36 Zentner	— =	6 =
18)	Kalksteine, für den Prahm oder 3 Klafter.....	2 =	6 =
19)	Mineralwasser, für 100 Kruken	— =	6 =
20)	Krystallisirte Soda .... für den Zentner	— =	2 =
21)	Eis .... desgl.	— =	1 =
22)	Knochen .... desgl.	— =	2 =
23)	Glasbrocken .... desgl.	— =	1 =
24)	Glaubersalz .... desgl.	— =	2 =
25)	Holzmehl .... desgl.	— =	2 =
26)	Schmack .... desgl.	— =	2 =
27)	Mauer- und Dachsteine, für das Tausend......	— =	6 =
28)	Mühlensteine:		
	a) für einen ganzen Stein	6 =	— =
	b) für einen Dreiling oder Bodenstein	3 =	9 =
29)	Brennholz, für die Klafter..................	— =	3 =
30)	Bau- und Nutzholz, mag dasselbe in Flößen verbunden, oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar:		
	a) von Kiefern- und anderem Weichholz...	— =	4½ =
	b) von Eichen- und anderem Hartholz	— =	7½ =
31)	Fichtenes Stabholz, für 50 Rumpf	— =	7½ =
32)	Bretter, für das Schock 24 füßiger:		
	a) von 1½ zölligen........................	1 =	6 =
	b) von 1¼ zölligen........................	1 =	3 =
	c) von ¾ zölligen.........................	— =	7½ =
33)	Tonnenbänder:		
	a) Oxhoftbänder......... für 5 Schock		
	b) Tonnenbänder .... = 7 =		
	c) Eimerbänder .... = 8 =		
	d) Ankerbänder .... = 12 =	— =	2 =
	e) ½ Ankerbänder ...... = 15 =		
	f) ¼ Ankerbänder ...... = 20 =		

34) Bän-

34) Bänder zu Zuckerfässern:

a) von 12 bis 10füßige..	für 5 Schock		
b) von 9 bis 8füßige ...	" 7 "	— Sgr. 2 Pf.	
c) kleinere	" 12 "		

35) Kiehnäpfel, für 72 Scheffel	1 "	— "	
36) Zwiebeln desgl.	2 "	— "	
37) Dammsteine, für je 112 Kubikfuß	1 "	— "	
38) Torf, für das Tausend	— "	2 "	
39) Salz, für die Schiffslast	2 "	— "	
40) Kartoffeln, für je 72 Scheffel	1 "	— "	

III. An Brückenaufzugsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke entrichtet:

a) wenn Eine Klappe gezogen wird .... $2\frac{1}{2}$ Sgr. \
b) wenn beide Klappen gezogen werden .. 5 Sgr. } für jedes durchgehende Schiffsgefäß.

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes und Bohlwerksgeldes für Flöße resp. Waaren derselben Kategorie (I. 4. und II. des Tarifs) ein Bruchtheil vom Zentner, Scheffel u. s. w. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größen-Einheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

3) Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt

a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieskeschen und dem Schuhmacherschen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwyk und Grabow,

b) den Dunzig und

c) die Parnitz.

4) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen ein besonderer Vertrag zur Zeit des Eingangs in den Hafen nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

 haben

haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5) Außer den in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840. zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krähne, Waagen und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen- und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6) Ein Unterschied zwischen den, den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarif festgesetzten Abgaben nicht statt.

V. Befreiungen.

Befreit sind:

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes:

1) Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist;

2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten, sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit.

B. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes:

1) das für Rechnung des Staates eingehende Salz;

2) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;

3) Waaren und Güter, die vom Wasser aus an Privatbohlwerken

werken oder an Privatgrundstücken zu Lande gebracht, ferner solche Waaren, die von Bord zu Bord umgeladen werden;

4) Ballast, frisches Obst, frische Fische.

C. Von der Entrichtung des Hafen- und Bohlwerksgeldes:

1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche unmittelbar, also beim Eingange in das Hafengebiet, schon die Bestimmung nach einem andern Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;

2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;

3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkts-verkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Berlin, der 22. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6922.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867., betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 9. November d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) Die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwalde nach den Tarifen vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. S. 324. 350. 355. und 360.) und nach der Bestimmung unter 1. Meines Erlasses vom 25. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 442.) zu entrichtenden Hafengelder werden vom 1. Dezember d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen,

wenn sie beladen sind .... { beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.,

wenn sie Ballast führen oder leer sind { beim Eingange mit 2 Sgr., beim Ausgange mit 2 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben. In denjenigen Fällen, in welchen nach

nach Meinem Erlaß vom 13. April 1863. (Gesetz-Samml. S. 168.) unter 1.a. und b. die Ermäßigung des Hafengeldes in den vorgenannten Häfen auf ein Drittheil des bisherigen tarifmäßigen Betrages eintreten soll, ist fortan nur eine Ermäßigung auf die Hälfte des nunmehrigen Hafengeldes zu gewähren.

2) Die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. S. 324.) und nach der Bestimmung unter 2. Meines Erlasses vom 25. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 442.) zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben, und

3) die in Stralsund, Greifswald und Wolgast nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. S. 345.) zu entrichtenden Tiefgelder

werden vom 1. Dezember d. J. ab nicht ferner erhoben.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).